

Periode scheiden in jedem Jahre ein Mitglied und ein Stellvertreter durch das Loos aus; ersteres ist für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die später eingetretenen Mitglieder scheiden nach ihrer Anciennetät aus.

4.

Die Commissionsmitglieder vertheilen die Geschäfte dergestalt unter sich, daß einem Mitgliede die Verwahrung der Kasse, einem andern die specielle Geschäftsführung übertragen wird. An diesen Geschäftsführer gehen sämtliche Zuschriften und Zusendungen für den Verein. Er erledigt selbstständig die unbedenklichen Sachen und führt die specielle Aufsicht über den Expedienten.

5.

Die Commission versammelt sich, so oft der Geschäftsführer dies für nothwendig erachtet. Ihre Beschlüsse werden nach einfacher Majorität gefaßt.

6.

Die Commission stellt den Expedienten des Vereins an, und entwirft dessen Instruction, letztere unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der nächsten Generalversammlung.

7.

Allemonatlich hat der Geschäftsführer eine Revision der Kasse zu veranlassen. Die Commission wird darauf halten, keine Gelder in der Kasse anzuhäufen. Sollte eine solche Anhäufung außer der gewöhnlichen Vertheilungszeit stattfinden, so muß eine Extravertheilung angeordnet werden.

8.

In jedem Jahre (das erste Mal 4 Wochen nach Pfingsten) fertigt die Commission eine Liste derjenigen Handlungen an, die ihre Verbindlichkeiten gegen die Mitglieder des Vereins erfüllt haben. Eine zweite Liste erscheint zu Anfang des neuen Jahres. Dem Ermessen der Commission bleibt anheim gestellt, ob in der Zwischenzeit und wann noch eine Liste veröffentlicht werden soll.

9.

Die Generalversammlung kommt am jedesmaligen zweiten Montag im Juli, September, November und so fort alle zwei Monate zusammen.

10.

Sie entscheidet in den ihr vorzulegenden Sachen, nimmt den Bericht der Commission ab, leistet Decharge, und wählt in der letzten, dem Ablauf der Dienstperiode vorhergehenden Generalversammlung, die neuen Commissionsmitglieder.

11.

In den Generalversammlungen findet die Auszahlung und Quittirung der eingegangenen Gelder statt.

12.

Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler, eine ihm gleich nach Pfingsten zuzufertigende Liste auszufüllen und an den Verein zurückzusenden. Diese Liste muß enthalten: Die Beträge gänzlich Rest gebliebener Saldo, bestimmte Zeichen für die Firmen, welche theilweis, aber nicht genügend zahlten, resp. nicht remittirten, für die, welche ordnungsmäßig gezahlt haben, und endlich für diejenigen, mit denen der betreffende Verleger nicht in Rechnung steht.

13.

Die auf diese Art dem Verein angezeigten Schuldforderungen werden Seitens des Vereines von dem Betreffenden eingemahnt, und der festgestellte Abzug nur von denjenigen Geldern erhoben, die durch den Verein gezahlt werden.

14.

Wenn innerhalb eines achtwöchentlichen Zeitraums nach Pfingsten keine Zurückziehung der angemeldeten Posten stattfindet, so gelten diese als dem Vereine überwiesen und die Commission hat zur Einziehung derselben die oben bezeichneten Maßregeln zu ergreifen. Einmal zurückgezogene Posten braucht der Verein in dem laufenden Geschäftsjahr zur Einziehung nicht wieder anzunehmen.

15.

Wenn die Commission des Vereines gänzliche oder zeitweise Entziehung des Credits angeordnet hat, so ist jedes Mitglied verpflichtet, diese Maßregel auszuführen.

16.

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern, in vierteljährl. Pränumerandozahlungen von 1 Thaler.

17.

Von jeder dem Verein überwiesenen Summe werden nach Eingang 5% für die Kosten abgezogen.

18.

Sollte mehr eingehen, als die Kosten betragen, so wird ein Reserve-Fonds angelegt, der zunächst zur Minderung des Procentsages dient.

19.

Sollte ein Zuschuß zu den Kosten erforderlich werden, so wird derselbe auf die Theilnehmer pro rata der für dieselben in dem letzten Rechnungsjahre eingegangenen Gelder ausgeschrieben und eingezogen.

20.

Wer aus dem Vereine treten will, hat dies spätestens im Monat Februar jeden Jahres der Commission des Vereines schriftlich anzuzeigen. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Mai bis ultimo April.

21.

Zu gehöriger Zeit vor der jedesmaligen Ostermesse wird die Commission durch Circulair oder das Börsenblatt, oder auf sonst geeignete Weise, den Buchhandel von dem fortdauernden Bestehen des Vereines, seiner Zwecke, Mittel, Mitglieder etc. unterrichten.

Berlin, den 24. März 1852.

Die Commission des Berliner Verleger-Vereines.

Verzeichniß der Mitglieder des Verleger-Vereines:

Adolf & Comp.	Krüger's Verlagsbuchh.
Besser's Verlag.	Leo's Verlagsbuchh.
F. Dümler's Verlagsbuchh.	Lüderich, C. G.
Enslin, T. C. F.	Morin, F. H.
Ernst & Korn.	Müller, G. W. F.
Förstner, A.	Nauk'sche Buchh.
Gebauer'sche Buchh.	Nicolai'sche Buchh.
Gerhard's Buchh.	Reimer, D.
Grieben, Th.	Reimer, G.
Hahn, A. W.	Simion
Hempel, G.	Trautwein'sche Buchh.
Hermes, W.	Veit & Comp.
Heymann, Carl.	Vereinsbuchhandlung.
Hirschwald, A.	Weyl & Comp.
Hofmann & Comp.	Wiegandt & Grieben.
Jonas' Verlagsbuchh.	Winkelmann & Söhne.
Klemann, Carl J.	Wohlgemuth, J. A.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine ergebenste Erinnerung im diesjährigen Börsenblatt Nr. 18, zeige ich hiermit fernerweitig an, daß heute die Quittungen über die Beiträge für den Unterstützungsverein